

RS Vfgh 2021/9/22 G209/2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.09.2021

Index

67/01 Versorgungsrecht

Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 ltd

B-VG Art7 Abs1

HeimopferrentenG §5 Abs1

VfGG §7 Abs2

Leitsatz

Ablehnung der Behandlung eines Parteiantrags auf Prüfung von Bestimmungen des HeimopferrentenG

Rechtssatz

Dem Gesetzgeber steht bei der Gewährung einer Heimopferrente, der keine Gegenleistung des Anspruchsberechtigten gegenübersteht oder sonstige Verpflichtung des Staates zu Grunde liegt, ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu. Der Gesetzgeber überschreitet seinen Gestaltungsspielraum weder dadurch, dass er die Heimopferrente grundsätzlich erst ab Antragstellung gewährt, noch dadurch, dass er - abweichend von dieser Regel - für eine Übergangsphase eine rückwirkende Auszahlung vorgesehen hat.

Entscheidungstexte

- G209/2021
Entscheidungstext VfGH Beschluss 22.09.2021 G209/2021

Schlagworte

VfGH / Ablehnung, Opferfürsorge, Renten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:G209.2021

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2021

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at